

**Solar Finance Management AG
(vormals: Carpevigo Renewable Energy AG)
mit dem Sitz in Schaan (Liechtenstein)**

Geschäftsansässig in der Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein)

betreffend die

**Inhaberschuldverschreibung Nr. 2 von 2013
über nominal bis zu CHF 15.000.000,00
(in Worten: Schweizer Franken Fünfzehn Millionen)**
mit 3,5 % Zinsen (vom 01.12.2018 an (einschließlich) bis 30.11.2021) jährlich und einer
Laufzeit von 30.11.2013 bis 30.11.2021
eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im Nennbetrag von je CHF 1.000,00
VN: CH 23176896, ISIN: LI 0231768966
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen
die „**Anleihe**“)

Die Gläubigerversammlung der Inhaber der vorstehend bezeichneten Anleihe (die „**Gläubiger**“
oder die „**Anleihegläubiger**“) hat am 20.04.2021 Folgendes beschlossen:

1. Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligkeiten der Anleihe

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Zugrundelegung eines Zinssatzes in Höhe von 1,5 % der 30.11.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.11.2026 ausgesetzt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Ab dem 30.11.2021 wird der Zins von 1,5 % p. a. vereinbart, der zusammen mit dem Zins für das Jahr 2022 am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig wird.
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (§ 145 SCHLT-PGR)

Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „Gemeinsame Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit unter Ausschluss der diesbezüglichen Rechte der Anleihegläubiger, im rechtlich weitestgehenden Umfang ermächtigt und bevollmächtigt, Rechte und Berechtigungen und/oder Ansprüche jedweder Art, die sich aus den Anleihen ergeben, gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dies schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Vornahme von Mahnungen oder Kündigungen, die Erhebung und Durchführung von Klagen einschließlich Urkundsprozessen mit ein.

Solange der gemeinsame Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte befugt. Dieser Ausschluss gilt auch für die Weiterverfolgung von Rechten nach einer Kündigung der Anleihe und im Rahmen des rechtlich möglichen auch für die Geltendmachung von Rechten und Berechtigungen und/oder Ansprüchen, die bereits gerichtlich oder außergerichtlich eingefordert werden.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, insbesondere zu

- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere von Zinsen, Rückführung der Anleihe;
- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Anleihegläubiger;
- der Verhandlung und Vereinbarung über eine Stundung der Zinszahlungen;
- der Wahrnehmung aller Gläubigerrechte aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unter dem Ausschluss der Anleihegläubiger, insbesondere auch hinsichtlich gemäß § 136 SCHLT-PGR zu fassender Beschlüsse.

Er ist befugt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich, sofern die Gläubigerversammlung ihn nicht mit zusätzlichen Aufgaben betraut und mit zusätzlichen Befugnissen ausstattet, im Übrigen nach den Bestimmungen des SCHLT-PGR. Gemäß § 145 Abs. 1 SCHLT-PGR hat er die Stellung eines Treuhänders nach den Bestimmungen über das stillschweigende Treuhandverhältnis und ist somit gemäß Art. 919 Abs. 3 LIE PGR berechtigt, für die Gesamtheit der Anleihegläubiger im eigenen Namen vor allen Behörden und in allen Verfahren als Partei aufzutreten.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden, einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus der Anleihe gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dementsprechend ist auch nur

der gemeinsame Vertreter ermächtigt, fällige Zinsen einzufordern oder vorübergehend nicht einzufordern.

Der gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung zu ändern. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter der Gläubigerversammlung zu berichten. Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters sollte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und summenmäßig auf maximal EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt werden.

Schaan, den 20.04.2021

Solar Finance Management AG
Der Verwaltungsrat